

Informationsblatt Haftung im Studentenunterricht

I Die Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind die Approbationsordnung (ÄAppO: §2 Absatz 3 sowie §3 Absatz 4) sowie auf dieser Grundlage unsere Studienordnung mit der Anlage zur PJ-Ordnung.

1. ÄAppO

§ 2 Unterrichtsveranstaltungen

(3) Die praktischen Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Bei den praktischen Übungen ist die praktische Anschauung zu gewährleisten. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Der Lehrstoff der praktischen Übungen soll sich an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausrichten.

Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Unzumutbare Belastungen des Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden.

§ 3 Praktisches Jahr

4) Während der Ausbildung nach Absatz 1, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Einrichtungen durchführen.

§ 3 Abs. 1a (neu seit 2012) verpflichtet alle Universitäten dazu, einen **Ausbildungsplan (Logbuch)** zu erstellen und die Ausbildung im PJ nach § 3 Abs. 1 nach diesem Logbuch durch zu führen.

2. PJ-Ordnung der MF Dresden

„Ziel der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) ist die Vertiefung und Erweiterung der im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung des ausbildenden Arztes.“

3. Dienstvertragsrecht

Weiterhin „für die ambulante ärztliche Berufsausübung regelt das allgemeine **Dienstvertragsrecht** – Verträge zwischen Arzt und Patient sind regelmäßig Dienstverträge - , dass Dienstleistungen im Zweifel durch die Person des Dienstleistungsverpflichteten zu erbringen sind (§ 613 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB).

Der niedergelassene Arzt und der Krankenhausarzt, der berechtigt ist, stationäre Wahlleistungen und ambulante Leistungen zu erbringen, haften dem Patienten aus dem Behandlungsvertrag nicht nur für eigene Behandlungsfehler und sonstige Pflichtverletzungen, sondern auch für Pflichtverletzungen, derer sich ihre Mitarbeiter bei der **Durchführung delegierter Leistungen** schuldig machen. Zudem haften sie für die ordnungsgemäße Auswahl, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter, an die sie Leistungen delegieren.“

(http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Delegation_2008.pdf)

4. Ärztliche Aufsichtspflicht in Lehrveranstaltungen

Rechtliche Hinweise finden Sie im Deutschen Ärzteblatt zur ärztlichen Aufsichtspflicht in Lehrveranstaltungen (UaK, PJ, Famulaturen) mit der Auflistung grundsätzlich möglicher Aufgaben (Praktika im Medizinstudium: Rechtliche Grenzen des Delegierens. Dtsch. Ärztebl. 2007; 104(40): A-2706 / B-2393 / C-2320, <http://www.aerzteblatt.de/archiv/57120>):

„Als grundsätzlich delegationsfähig gelten:

- Subkutane und intramuskuläre Injektionen, sofern eine ausreichende Qualifikation des nicht-ärztlichen Personals vorliegt und der Einzelfall keine ärztliche Durchführung erfordert
- Intravenöse Injektionen und das Anlegen von Infusionen, wenn der Arzt sich gesondert Kenntnis über den entsprechenden Ausbildungsstand des Studierenden verschafft hat. Prinzipiell sollten diese Tätigkeiten aber vom Arzt durchgeführt werden.
- Blutentnahmen (venös)
- Anlegen und Wechsel von einfachen Verbänden
- EKG, Lungenfunktion, Ton- und Sprachaudiometrie sowie vergleichbare Messverfahren; die Befundung muss durch einen Arzt erfolgen.
- Dauerkatheterwechsel.“

II. Regelungen und Informationsweitergabe in der Medizinischen Fakultät Dresden

Die Fakultät koordiniert und betreut die Organisation und den Aufbau des Praktischen Jahres durch unsere PJ-Kommission unter der Leitung von Herrn Prof. Zahnert (HNO).

In den einzelnen Struktureinheiten des UKD haben wir PJ-Beauftragte, die für die Durchführung und Organisation des PJ innerhalb der Struktureinheiten verantwortlich sind.

In unseren Lehrkrankenhäusern (LKH) sind ebenso PJ-Beauftragte für die Lehre zuständig. Sie stehen in engem Kontakt mit der PJ-Kommission.

Vertragliche Regelung mit unseren Lehrkrankenhäusern

In dem Muster-LKH-Vertrag lautet der Abs. 2 § 1:

„..... sollen sie (die PJ-Studenten) entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen.“ Im § 13 ist die Haftung explizit geregelt.

PJ-Infoveranstaltung alljährlich im April

Mit konkreten Angaben unter anderem auch zur Versicherung und Haftung im PJ organisieren wir jedes Jahr im April eine PJ-Infoveranstaltung, zu der neben den Studierenden alle PJ-Beauftragten des UKD und der Lehrkrankenhäuser eingeladen sind. Dort werden alle das PJ betreffenden Informationen inkl. gesetzlicher Vorgaben erklärt.

Seit 2 Jahren veranstalten wir für unsere PJ-Beauftragten eine Weiterbildung im Rahmen der PJ-Infoveranstaltung. Die PJ-Kommission evaluiert seit Jahren die Lehre im Praktischen Jahr. Die Ergebnisse diskutiert die PJ-Kommission und leitet die nötigen Maßnahmen zur Verbesserung ein.

Webseite der Fakultät

Auf der Webseite der Fakultät sind alle Informationen zum Studium einschließlich PJ hinterlegt. Auf dieser Seite finden die Studierenden und auch die Lehrenden ein PJ-Heft, in dem alle Informationen einschließlich gesetzlicher Grundlagen beschrieben sind.

Die Referat Lehre führt seit mehreren Jahren zu jedem Semester unterschreibungspflichtige Informationsveranstaltungen zum Arbeits-, Sicherheits-, Brand- und Datenschutz für alle unsere Studierende durch. An dieser Veranstaltung wird explizit zu Pflichten und Rechten der Studierenden in der praktischen Ausbildung hingewiesen.

gez. Prof. Dr. med. Angela Hübner
Studiendekanin Medizin
09.04.2014